

Vorblatt zum Heimvertrag

Bestätigung der Informationspflichten vor Vertragsschluss nach § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG)

Der Heimträger hat dem Bewohner rechtzeitig vor Abgabe dessen Vertragserklärung in Textform (z. B. Informationsmappe) folgende Informationen dargestellt:

- die Ausstattung und Lage des Gebäudes, in dem sich der Wohnraum befindet, sowie der dem gemeinschaftlichen Gebrauch dienenden Anlagen und Einrichtungen, zu denen der Verbraucher Zugang hat, und ggf. ihrer Nutzungsbedingungen,
- 2. der darin enthaltenen Leistungen nach Art, Inhalt und Umfang,
- 3. der Ergebnisse von Qualitätsprüfungen, soweit sie nach § 115 Abs. 1a Satz 1 SGB XI oder nach landesrechtlichen Vorschriften zu veröffentlichen sind,
- 4. den Wohnraum, die Pflege- und Betreuungsleistungen, die Verpflegung als Teil der Betreuungsleistungen, sowie die einzelnen weiteren Leistungen nach Art, Inhalt und Umfang,
- 5. das den Pflege- und Betreuungsleistungen zugrunde liegende Leistungskonzept,
- 6. die für die in Nummer 4 benannten Leistungen jeweils zu zahlenden Entgelte, der nach § 82 Abs. 3 und 4 SGB XI gesondert berechenbaren Investitionskosten sowie des Gesamtentgelts,
- 7. die Voraussetzungen für mögliche Leistungs- und Entgeltveränderungen,
- 8. den Umfang und die Folgen eines Ausschlusses der Angebotspflicht nach § 8 Abs. 4 WBVG in hervorgehobener Form, wenn ein solcher Ausschluss vereinbart werden soll.

Dies bestätigt der Bewohner bzw. dessen Vertreter mit nachfolgender Unterschrift.

Schleiz, XXX	
Ort, Datum	Unterschrift des Bewohners bzw. seines Vertreters



Inhaltsübersicht für den Heimvertrag mit dem DRK Seniorenzentrum Schleiz | Haus 2

Bestätigung der Informationspflichten vor Vertragsschluss nach § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG)

Heimvertrag

Anlage 1: Leistungsbeschreibung für den Wohnraum

Anlage 2: Leistungsbeschreibung für die Zusatzleistungen

Anlage 3: Ausschluss von Leistungen

Anlage 4: Information über das zusätzliches Betreuungs- und Aktivierungsangebot

nach §§ 43b, 84 Abs. 8 SGB XI

Anlage 5: SEPA-Basislastschriftmandat

Anlage 6: Einwilligung in die Erhebung, Verarbeitung und Speicherung von

Bewohnerdaten

Anlage 7: Entbindung von der Schweigepflicht

Anlage 8: Einwilligung in die Übermittlung von Daten

Anlage 8a: Entbindung von der Schweigepflicht des Sozialhilfeträgers gegenüber

dem DRK Seniorenzentrum Schleiz | Haus 2

Anlage 9: Widerrufsbelehrung

Anlage 10: Muster-Widerrufsformular

Anlage 11: Auftrag zur sofortigen Erbringung der Dienstleistungen

Anlage 12: Einwilligung in Herstellung und Verwendung von Foto-Aufnahmen

Anlage 12a: Einwilligung in die Verwendung von personenbezogenen Daten zum

Zwecke der hausinternen allgemeinen Information

Anlage 12b: Einwilligung in die Verwendung von elektronischen Mailadressen

Anlage 13: Hausordnung

Anlage 14: Wertfach

Anlage 15: Barbetragsverwaltung

Anlage 16: Leistungsbeschreibung für die Verpflegung

Anlage 16a: Zusatzvereinbarung für medizinisch notwendige Sonderernährung

Anlage 17: Vollmacht zur Beauftragung eines Bestattungsinstitutes bei

Nichterreichbarkeit der Angehörigen/Erben



DRK Heimvertrag für vollstationäre Pflegeeinrichtungen gem. § 71 Abs. 2 SGB XI für das DRK Seniorenzentrum Schleiz | Haus 2

Zwischen

1.	DRK Kreisverband Saale-Orla e.V.			
	vollständiger Name des Heimträgers			
	Oschitzer Straße 1, 07907 Schleiz			
	Anschrift des Heimträgers			
	vertreten durch			
	Name des Vertreters (Einrichtungsleitung)			
	- im Folgenden "Heimträger" genannt-			
und				
2.	Frau/Herr			
	XXX , XXX			
	Zuname, Vorname des/der Heimbewohners / in			
	bisher wohnhaft in XXX			
	Anschrift des / der Heimbewohners / Heimbewohnerin			
	vertreten durch den Bevollmächtigten / Betreuer			
	XXX			
	Name, Anschrift des Bevollmächtigten / Betreuers			
	- im Folgenden "Bewohner¹" genannt-			
wird	mit Wirkung zum XXX folgender Heimvertrag geschlossen:			

¹ Im Text wird aus sprachlichen Gründen der Begriff "Bewohner" verwendet, dieser schließt Bewohnerinnen und diversgeschlechtliche Personen ausdrücklich mit ein.



Präambel

Stationäre Altenpflege im Deutschen Roten Kreuz bietet unter Beachtung der Würde des alten Menschen einen Schutz seiner Interessen und Bedürfnisse vor Beeinträchtigungen. Im Mittelpunkt steht die professionelle Aktivierung, um das selbständige Leben im Alter soweit und solange wie möglich zu fördern und zu erhalten sowie gezielte Hilfe, um menschliches Leiden im Alter zu verhüten und / oder zu lindern.

Jeder Bewohner einer stationären DRK-Altenpflegeeinrichtung hat entsprechend der individuellen Pflegebedürftigkeit das gleiche Recht auf qualifizierte und aktivierende Pflege und Betreuung, unabhängig von Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, sozialer Stellung sowie religiöser und politischer Überzeugung.

Wesentliche Orientierungsmaßstäbe ergeben sich aus den Grundsätzen des DRK.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- Ziel des Vertrages ist, den Heimbewohner auf unbestimmte Dauer in das Heim aufzunehmen und ihm dort in Wahrung seiner Menschenwürde Hilfe zu gewähren zur Erhaltung und Aktivierung der eigenständigen Lebensführung sowie zur Erhaltung und Wiederherstellung individueller Fähigkeiten. Der Heimträger und seine Mitarbeiter sowie der Bewohner werden sich auf der Grundlage der Partnerschaft um ein gutes Zusammenleben aller Heimbewohner im Geiste gegenseitiger Rücksichtnahme und friedlicher Nachbarschaft bemühen.
- (2) Der Heimträger wird im Rahmen des Heimrechts sowie der gesetzlichen Pflegeversicherung die Bewohner in ihren persönlichen und sozialen Angelegenheiten beraten und betreuen und sie unter Wahrung ihrer Selbständigkeit und Achtung ihrer Persönlichkeit versorgen und pflegen. Der Bewohner wird die Bemühungen des Heimträgers soweit möglich unterstützen.
- (3) Art, Inhalt und Umfang der Leistungen ergeben sich aus den nachfolgenden Regelungen sowie den gemäß § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) vor Vertragsschluss in Textform übergebenen Informationen, welche Grundlage dieses Vertrages sind. Die jeweils geltenden Regelungen der leistungs- und vergütungsbezogenen Abschnitte (derzeit Abschnitte I, II und V) gem. des Landesrahmenvertrages § 75 Abs. 1 Elftes Sozialgesetzbuches (SGB XI) zur vollstationären Pflege, der Vergütungsvereinbarung mit den Leistungs- und Qualitätsmerkmalen nach § 84 SGB XI sowie der Leistungsvereinbarung nach § 75 Abs. 2 SGB XII sind ebenfalls Gegenstand dieses Vertrages. Diese können jederzeit im Heim



eingesehen oder auf Wunsch in Kopie ausgehändigt werden. Die rahmenvertraglichen Regelungen sowie die Regelungen der vorliegend bezeichneten weiteren mit den Kostenträgern getroffenen Vereinbarungen gelten nicht nur für Bewohner, die Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung beziehen, sondern entsprechend auch für Bewohner mit einem Pflegebedarf unterhalb des Pflegegrades 1, privat versicherte und nicht versicherte Bewohner.

§ 2 Leistungen des Heimträgers

Der Heimträger stellt dem Bewohner entsprechend den Vereinbarungen dieses Vertrages zur Verfügung:

- Wohnraum (§ 3 dieses Vertrages),
- Leistungen der Hauswirtschaft (§ 4 dieses Vertrages)
- Verpflegung (§ 5 dieses Vertrages),
- Leistungen der Verwaltung (§ 6 dieses Vertrages),
- Leistungen der Haustechnik (§ 7 dieses Vertrages)
- Allgemeine Pflegeleistungen (§ 8 dieses Vertrages),
- Behandlungspflege (§ 9 dieses Vertrages),
- Leistungen der Betreuung (§ 10 dieses Vertrages),
- Zusatzleistungen (§ 12 dieses Vertrages).

§ 3 Wohnraum

- (1) Der Heimträger überlässt dem Bewohner das in der **Anlage 1** zu diesem Vertrag beschriebene Zimmer Nr. **XXX**. Bei einem Wohnplatz in einem Doppelzimmer ist auf die Belange des Mitbewohners Rücksicht zu nehmen.
- (2) Der Bewohner ist berechtigt, das Zimmer mit persönlichen Einrichtungsgegenständen auszustatten. Über das Ausmaß ist unter Berücksichtigung der zu erbringenden Betreuungs- und Pflegeleistungen mit der Heimleitung Einvernehmen herzustellen.
- (3) Dem Bewohner stehen sämtliche dem gemeinsamen Gebrauch gewidmeten Räumlichkeiten, Einrichtungen und Grundflächen zur Mitbenutzung zur Verfügung.
- (4) Der Bewohner erhält bei Bedarf bei Einzug folgende Schlüssel:

Zimmerschlüssel, Schlüssel für Wertfach o. a.

Die Schlüssel bleiben Eigentum des Heims und sind nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zurückzugeben. Der Verlust von Schlüsseln ist der Heimleitung unverzüglich mitzuteilen.



Die Ersatzbeschaffung erfolgt durch das Heim, bei schuldhaftem Verlust auf Kosten des Bewohners. Dem Bewohner steht der Nachweis offen, dass die Gefahr eines Missbrauchs des verlorenen Schlüssels ausgeschlossen ist. Die Schlösser dürfen aus Sicherheitsgründen vom Bewohner nicht verändert oder ergänzt werden.

- (5) Der Bewohner ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Heimträgers Änderungen an baulichen oder technischen Einrichtungen wie Klingel, Lampen, Antennenanlage usw. vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
- (6) Die Versorgung mit Wasser, Strom und Heizung sowie die Entsorgung von Abwasser und Abfall gehört zu den Regelleistungen des Heims.
- (7) Im Übrigen bestimmt sich der genaue Inhalt der Leistungen nach dem jeweils geltenden Landesrahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI.

§ 4 Leistungen der Hauswirtschaft

- (1) Die Reinigung des Wohnraumes und der Gemeinschaftsräume (Sichtreinigung, Unterhaltsreinigung, Grundreinigung) sowie der übrigen Räume erfolgt durch den Heimträger. Wegen der Einzelheiten wird auf den Rahmenvertrag nach § 75 Abs. 1 SGB XI Bezug genommen.
- (2) Das Waschen, Bügeln und Mangeln der Privatwäsche des Bewohners erfolgt durch den Heimträger, allerdings nur soweit es sich um maschinell waschbare und bügelbare Wäsche- und Kleidungsstücke handelt und der Bewohner kein anderes Vorgehen wünscht. Die chemische Reinigung von Kleidungsstücken und die Instandsetzung der persönlichen Wäsche gehören nicht zum Leistungsumfang.
- (3) Im Übrigen bestimmt sich der genaue Inhalt der Leistungen nach dem jeweils geltenden Landesrahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI.

§ 5 Verpflegung

- (1) Der Heimträger stellt eine abwechslungsreiche, dem ernährungswissenschaftlichen Erkenntnisstand entsprechende Verpflegung zur Verfügung.
- (2) Die Mahlzeiten werden grundsätzlich in den dafür vorgesehenen Räumen serviert.
- (3) Sollte der Bewohner Verpflegungsleistungen nicht in Anspruch nehmen, findet mit Ausnahme der Regelungen des § 17 zu Abwesenheit und des § 13 zu Sondenernährung keine Erstattung von Verpflegungskosten statt.



(4) Im Übrigen bestimmt sich der genaue Inhalt der Leistungen nach dem jeweils geltenden Landesrahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI.

§ 6 Leistungen der Verwaltung

- (1) Der Heimträger stellt als Regelleistungen auf Wunsch des Bewohners Hilfen in persönlichen Angelegenheiten zur Verfügung, insbesondere durch
 - o allgemeine Beratung,
 - o Information und Beratung in Heimangelegenheiten,
 - o ergänzende Unterstützung beim Schrift- und Behördenverkehr,
 - o Hinweis auf Möglichkeiten der Rechts- und Sozialberatung,
 - o Vermittlung seelsorgerischer Betreuung.
- (2) Die Mitarbeiter der Verwaltung beraten den Bewohner und die Angehörigen in Fragen der Heimaufnahme, der Kostenabrechnung und im Umgang mit Kranken- und Pflegekassen und Behörden. Sie geben Hilfestellung bei verwaltungstechnischen Fragen im Zusammenhang mit dem Heimeintritt.
- (3) Im Übrigen bestimmt sich der genaue Inhalt der Leistungen nach dem jeweils geltenden Landesrahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI.

§ 7 Leistungen der Haustechnik

- (1) Die Wartung und Unterhaltung der Gebäude, Einrichtung und Ausstattung, technischen Anlagen und Außenanlagen gehört zu den Regelleistungen des Heimträgers.
- (2) Im Übrigen bestimmt sich der genaue Inhalt der Leistungen nach dem jeweils geltenden Landesrahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI.

§ 8 Allgemeine Pflege- und Betreuungsleistungen

- (1) Der Bewohner erhält die nach Art und Schwere seiner Pflegebedürftigkeit erforderliche aktivierende Pflege und Unterstützung im Bereich der
 - Mobilität,
 - kognitiven und kommunikativen Fähigkeiten,
 - Verhaltensweisen und psychischen Problemlagen,
 - Selbstversorgung,
 - Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen,
 - Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte,
 - > Sterbebegleitung und Kooperation mit Hospizdiensten/Hospiz- und Palliativnetzwerken.



- (2) Die Aufgaben im Bereich der Pflege und Betreuung sollen es dem Bewohner ermöglichen, seine Fähigkeiten trotz der gesundheitlichen Einschränkungen zu erhalten oder (wieder) zu erlernen. Ziel ist die Förderung der körperlichen, psychischen und geistigen Fähigkeiten zur selbständigen Ausübung der Aufgaben. Die Gestaltung der Hilfe zielt darauf ab, dass die Aufgaben (mindestens teilweise) in sinnvoller Weise vom Bewohner selbst durchgeführt werden. Individuelle Hilfe kann auch erforderlich sein, um das Zusammenleben der Bewohner harmonisch und sinnvoll zu gestalten sowie Belastungs- und Krisensituationen (einschließlich Eigen- oder Fremdgefährdung) zu vermeiden oder schnellstmöglich zu beheben.
 - Begleitungen außerhalb des Heims (z. B. zu Arzt- oder Behördenbesuchen) gehören nicht zu den geschuldeten Pflege- und Betreuungsleistungen.
- (3) Die Leistungen der Pflege und Betreuung werden nach dem allgemeinen Stand der pflegewissenschaftlichen Erkenntnisse erbracht. Die Pflege und Betreuung orientiert sich am Strukturmodell. Die Planung der Pflege und Betreuung kann gemeinsam mit dem Bewohner erfolgen.
- (4) Im Übrigen bestimmt sich der genaue Inhalt der Leistungen nach dem jeweils geltenden Landesrahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI.

§ 9 Behandlungspflege

- (1) Der Heimträger unterstützt auf Wunsch des Bewohners diesen bei der Ausübung der freien Arztwahl.
- (2) Die Leistungen des Heimträgers umfassen auch die medizinische Behandlungspflege, soweit diese nicht vom behandelnden Arzt erbracht wird und kein Anspruch auf häusliche Krankenpflege nach § 37 Fünftes Buch des Sozialgesetzbuches (SGB V) besteht.
- (3) Die Pflegekräfte des Heimes sind nur dann verpflichtet, Maßnahmen der medizinischen Behandlungspflege durchzuführen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:
 - wenn die Behandlungspflege vom behandelnden Arzt veranlasst ist und dokumentiert wird;
 - wenn die persönliche Durchführung durch den behandelnden Arzt nicht erforderlich ist:
 - die benötigten medizinischen und pflegerischen Hilfsmittel für die einzelnen Maßnahmen in der Einrichtung vorhanden sind oder durch die Krankenkasse des Bewohners zur Verfügung gestellt werden;
 - o wenn dem Mitarbeiter im Einzelfall kein Weigerungsrecht zusteht;



- wenn der Bewohner mit der Durchführung der Maßnahme durch Pflegekräfte des Heims einverstanden ist und im Übrigen in die Maßnahme eingewilligt hat.
- (4) Im Übrigen bestimmt sich der genaue Inhalt der Leistungen nach dem jeweils geltenden Landesrahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI.

§ 10 Zusätzliche Betreuung und Aktivierung

- (1) Für pflegeversicherte Bewohner mit einer Einstufung in die Pflegegrade 1 bis 5 bietet das Heim zusätzliche Betreuung und Aktivierung im Sinne der §§ 43b, 84 Abs. 8 SGB XI und der jeweils gültigen Richtlinie nach § 53c SGB XI zur Qualifikation und zu den Aufgaben von zusätzlichen Betreuungskräften in stationären Pflegeeinrichtungen an. Gemäß § 85 Abs. 8 SGB XI weist das Heim ausdrücklich auf diese zusätzlichen Betreuungs- und Aktivierungsleistungen für den dort genannten Personenkreis hin. Der Inhalt des Angebots des Heims bestimmt sich nach **Anlage 4**. Bei gesetzlich pflegeversicherten Bewohnern steht der Anspruch auf zusätzliche Betreuung und Aktivierung zudem unter dem Vorbehalt der Zahlung des Vergütungszuschlages durch die Pflegekasse an das Heim.
- (2) Im Übrigen bestimmt sich der genaue Inhalt der Leistungen nach dem jeweils geltenden Landesrahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI.

§ 11 Ausschluss der Leistungsanpassung

Der Heimträger ist nach seiner konzeptionellen, personellen oder baulichen Ausrichtung ggf. nicht darauf eingerichtet, Bewohner mit bestimmten Krankheitsbildern zu versorgen. Die Pflicht des Heimträgers, eine Anpassung der Leistungen vorzunehmen, wird daher durch gesonderte Vereinbarung (**Anlage 3**) in diesem Fall ausgeschlossen.

§ 12 Zusatzleistungen

- (1) Der Heimträger bietet dem Bewohner die in der **Anlage 2** nach Art und Umfang näher beschriebenen Zusatzleistungen gegen besondere Berechnung an. Die Zusatzleistungen umfassen
 - ergänzende Leistungen bei Unterkunft und Verpflegung
 - zusätzliche Leistungen bei Betreuung und Pflege

Die Gewährung dieser Zusatzleistungen erfolgt aufgrund gesonderter Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern.



- (2) Ein künftiger Verzicht des Bewohners auf regelmäßig in Anspruch genommene Zusatzleistungen ist dem Heimträger spätestens zum dritten Werktag eines Monats mit Wirkung zum Monatsende in Textform mitzuteilen.
- (3) Der Heimträger ist berechtigt, sein Angebot an Zusatzleistungen hinsichtlich Art und Umfang jederzeit durch einseitige Erklärung zu erweitern oder einzuschränken. Soweit eine Einschränkung des bisherigen Leistungsangebots erfolgt, ist dies dem Bewohner spätestens zum dritten Werktag eines Monats mit Wirkung zum Ablauf des übernächsten Monats schriftlich mitzuteilen.

§ 13 Derzeitiges Entgelt

- (1) In Verträgen mit Bewohnern, die Leistungen nach dem SGB XI in Anspruch nehmen bzw. denen Hilfen in Einrichtungen nach dem SGB XII gewährt wird, gilt die aufgrund der Bestimmungen des Siebten und Achten Kapitels des SGB XI bzw. nach dem Zehnten Kapitel des SGB XII festgelegte Höhe des Entgelts als vereinbart und angemessen.
- (2) Die für alle Bewohner nach einheitlichen Grundsätzen zu bemessenden Entgelte auf Grundlage der Pflegesatzvereinbarung und Vergütungsverträge mit den Leistungsträgern bzw. entsprechenden Schiedsstellenentscheidungen (Berechnungsgrundlage) belaufen sich derzeit wie folgt:
 - a) Unterkunft und Verpflegung

Das Entgelt für Unterkunft beträgt täglich XXX €

Das Entgelt für Verpflegung beträgt täglich XXX €

Gesamtbetrag Unterkunft und Verpflegung: täglich XXX €

b) Pflegeleistungen und Betreuung

Das Entgelt für Pflegeleistungen und Betreuung beträgt:

In Pflegegrad 1	täglich XXX €
In Pflegegrad 2	täglich XXX €
In Pflegegrad 3	täglich XXX €
In Pflegegrad 4	täglich XXX €
In Pflegegrad 5	täglich XXX €

Für den Fall, dass der Bewohner Leistungen der Pflegeversicherung in Anspruch nimmt, gelten die mit der Pflegeversicherung für den Pflegegrad vereinbarten Pflegesätze in der jeweils gültigen Höhe als vereinbart. Erfolgte die Zuordnung zu einem Pflegegrad durch die Pflegeversicherung nur vorläufig, wird vorläufig das Entgelt nach dem in der vorläufigen Einstufung genannten Pflegegrad abgerechnet. Ist zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages noch keine Zuordnung zu einem Pflegegrad nach § 15 SGB XI erfolgt, aber ein



pflegerischer Bedarf vorhanden, wird vorläufig das Entgelt nach dem Pflegegrad 2 abgerechnet. Nach vorgenommener Einstufung wird das dem nach § 18 SGB XI festgestellten Pflegegrad entsprechende Entgelt rückwirkend berechnet. Ist zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages ein Überprüfungsantrag bezüglich des Pflegegrades bereits gestellt, aber noch nicht beschieden, wird das dem nach § 18 SGB XI festgestellten Pflegegrad entsprechende Entgelt rückwirkend berechnet.

Der Bewohner verpflichtet sich, den Heimträger auch nach Vertragsende unverzüglich über die Entscheidung des Kostenträgers zur nachträglichen Einstufung in einen Pflegegrad zu informieren und den entsprechenden Bescheid in Kopie vorzulegen.

Für diejenigen Bewohner, für die keine Einstufung durch die Pflegekasse oder einen sonstigen öffentlich-rechtlichen Kostenträger erfolgt, werden die Pflegeleistungen nach Art, Inhalt und Umfang zwischen Heim und Bewohner vereinbart. Kommt es zwischen Heim und Bewohner zu keiner Einigung, ist ein ärztliches Gutachten einzuholen. Die Kosten hierfür tragen Heim und der Bewohner je zur Hälfte.

c) Investitionsaufwendungen

Dem Heimträger entstehen bei der Erfüllung seiner Leistungsverpflichtungen Investitionsaufwendungen. Soweit diese Aufwendungen nicht durch öffentliche Förderung gedeckt sind, kann der Heimträger sie dem Bewohner gesondert berechnen.

Der Investitionsanteil beträgt

Im Einzelzimmertäglich XXX €Im Doppelzimmertäglich XXX €

d) Ausbildungsumlage / Ausbildungszuschlag

Die Kosten der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz oder nach dem Altenpflegegesetz werden gem. § 82a SGB XI auf die Heimentgelte umgelegt bzw. diesen zugeschlagen.

Die Ausbildungsumlage nach dem Pflegeberufegesetz beträgt

täglich XXX €

Die Ausbildungsumlage/der Ausbildungszuschlag nach dem Altenpflegegesetz beträgt

täglich XXX €



Für die Dauer paralleler Ausbildung nach altem (Altenpflegegesetz) und neuem (Pflegeberufegesetz) Recht sind beide Entgeltpositionen zu bezahlen.

e) Gesamtheimentgelt des Bewohners Pflegegrad X

Die Zusammenfassung der Entgelte nach den Ziffern a) bis d) ergibt täglich:

Unterkunft und Verpflegung	XXX €
Pflege und Betreuung	XXX €
Investitionsaufwendungen	XXX €
Ausbildungsumlage (neues Recht)	XXX€
Ausbildungsumlage/-zuschlag (altes Recht)	XXX €

Gesamtsumme XXX €

f) Vergütungszuschlag für zusätzliche Betreuungs- und Aktivierungsleistungen Der Heimträger kann für zusätzliche Betreuungs- und Aktivierungsleistungen (siehe § 10 Abs. 1 des Vertrages) einen Vergütungszuschlag berechnen, der bei gesetzlich pflegeversicherten Bewohnern von der Pflegekasse an die Einrichtung gezahlt wird. Der Vergütungszuschlag für die zusätzliche Betreuung und Aktivierung für pflegeversicherte Bewohner der Pflegegrade 1 bis 5 im Sinne der §§ 43b, 84 Abs. 8 SGB XI beträgt

täglich XXX €

- (3) Das Entgelt für die Zusatzleistungen (§ 12 d. Vertrages) wird auf der Basis der aus **Anlage 2** ersichtlichen Einzelpreise monatlich gesondert abgerechnet.
- (4) Soweit im Heim eine besondere Betreuung für anspruchsberechtige pflegeversicherte Bewohner im Sinne der §§ 43b, 84 Abs. 8 SGB XI angeboten wird, gilt ergänzend **Anlage 4**.
- (5) Wird der Bewohner ausschließlich und dauerhaft durch Sondenernährung auf Kosten Dritter (z.B. Krankenversicherung) versorgt, verringert sich das Entgelt nach den Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gem. § 75 SGB XI. Soweit ein Landesrahmenvertrag noch nicht besteht oder weder dieser noch die Pflegesatzvereinbarung nach § 85 SGB XI eine Regelungen zur Entgeltreduzierung bei Sondenernährung enthält, ändert sich das Entgelt betreffend den Entgeltbestandteil Verpflegung um kalendertäglich -XXX €. Sofern der Bewohner Sozialhilfe bezieht, wird dieser Betrag dem zuständigen Sozialhilfeträger als ersparte Aufwendung vergütet, falls eine Vereinbarung mit dem Sozialhilfeträger dies vorsieht. Soweit sich das Entgelt jedoch bei vorübergehender Abwesenheit des Bewohners bereits aufgrund der Regelung des § 17 dieses Vertrages reduziert, erfolgt während der vorübergehenden Abwesenheit keine weitere Reduzierung des Entgeltbestands Verpflegung. Der Nachweis weiterer ersparter Aufwendungen bleibt unberührt.



§ 14 Entgelterhöhung

- (1) Der Heimträger kann eine Erhöhung des Entgelts verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert.
- (2) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere § 9 WBVG.

§ 15 Ausschlussfrist

Rückzahlungsansprüche des Bewohners aus einer evtl. unwirksamen Entgelterhöhung sind aus Gründen der Rechtssicherheit spätestens sechs Monate nach dem Zeitpunkt, zu dem der Bewohner das erhöhte Entgelt gezahlt hat, in Textform geltend zu machen, ansonsten sind sie ausgeschlossen. Der Heimträger ist verpflichtet, auf die Ausschlussfrist und die Folgen der Fristversäumnis schriftlich hinzuweisen.

§ 16 Zahlung des Entgelts

- (1) Schuldner des Heimentgelts ist grundsätzlich der Bewohner.
- (2) Dem Bewohner wird dringend empfohlen, den örtlichen Sozialhilfeträger umgehend über den Abschluss des Heimvertrages zu informieren, soweit sein Einkommen oder Vermögen nicht ausreichen, die Heimkosten zu decken. Diese Empfehlung gilt auch für den späteren Fall, dass sich das Heimentgelt wegen Änderungen des Pflege- und Betreuungsbedarfs oder einer Änderung der Berechnungsgrundlage verändert. Sozialhilfeträger leistet keine Hilfe für die Vergangenheit, sondern erst ab dem Zeitpunkt, ab dem er vom Hilfebedarf Kenntnis erhält. Der Bewohner verpflichtet sich, das Heim unverzüglich über eine Deckungszusage des Kostenträgers zu informieren und den entsprechenden Bescheid in Kopie vorzulegen. Wird Sozialhilfe bewilligt, hat er das Heim auch in der Folge unverzüglich über für die Abrechnung der Leistungen mit dem Sozialhilfeträger relevante Umstände, insbesondere einen geänderten Sozialhilfebescheid oder eine Änderung seiner Pensions- oder Renteneinkünfte zu informieren.
- Pflegekasse (3) Soweit eine gesetzliche und/oder ein gesetzlicher Unfallversicherungsträger die Zahlung der vorgenannten Entgelte für die Betreuungsleistungen allgemeinen Pflegeund sowie die Ausbildungsumlage/den Ausbildungszuschlag gemäß §§ 43 SGB XI, 44 SGB VII teilweise als Sachleistung übernimmt und eine Befugnis des Heims zur direkten Abrechnung besteht, erfolgt die Abrechnung hinsichtlich ihres Kostenanteils bis zum von der gesetzlichen Pflegekasse oder dem gesetzlichen Unfallversicherungsträger zu tragenden Höchstbetrag unmittelbar gegenüber gesetzlichen Pflegekasse der oder dem gesetzlichen



Unfallversicherungsträger. Bis dahin und hinsichtlich des nicht von der gesetzlichen Pflegekasse oder dem gesetzlichen Unfallversicherungsträger übernommenen Teils bleibt der Bewohner auch hinsichtlich dieses Entgeltanteils Kostenschuldner.

Als Sachleistung übernimmt die gesetzliche Pflegeversicherung nur einen Teil der pflegebedingten Aufwendungen. Der für alle gesetzlich pflegeversicherten und den Pflegegraden 2 bis 5 zugeordneten Bewohner gleich hohe einrichtungseinheitliche Eigenanteil am Entgeltbestandteil Pflege und Betreuung beläuft sich auf derzeit

monatlich XXX € was täglich XXX € entspricht.

Bei gesetzlich pflegeversicherten Pflegebedürftigen,

- die bis einschließlich zwölf Monate Leistungen der vollstationären Pflegenach § 43 SGB XI beziehen, reduziert sich der von ihnen zu zahlende Eigenanteil an den pflegebedingten Aufwendungen einschließlich der Ausbildungsumlage nach dem Pflegeberufegesetz beziehungsweise der Ausbildungsumlage/dem Ausbildungszuschlag für die Ausbildung nach dem Altenpflegegesetz um 5 Prozent;
- die seit mehr als zwölf Monaten Leistungen nach § 43 SGB XI beziehen, reduziert sich der von ihnen zu zahlende Eigenanteil an den pflegebedingten Aufwendungen einschließlich der Ausbildungsumlage nach dem Pflegeberufegesetz beziehungsweise der Ausbildungsumlage/dem Ausbildungszuschlag für die Ausbildung nach dem Altenpflegegesetz um 25 Prozent;
- die seit mehr als 24 Monaten Leistungen nach § 43 SGB XI beziehen, reduziert sich der von ihnen zu zahlende Eigenanteil an den pflegebedingten Aufwendungen einschließlich der Ausbildungsumlage nach dem Pflegeberufegesetz beziehungsweise der Ausbildungsumlage/dem Ausbildungszuschlag für die Ausbildung nach dem Altenpflegegesetz um 45 Prozent sowie
- die seit mehr als 36 Monaten Leistungen nach § 43 SGB XI beziehen, reduziert sich der von ihnen zu zahlende Eigenanteil an den pflegebedingten Aufwendungen einschließlich der Ausbildungsumlage nach dem Pflegeberufegesetz beziehungsweise Ausbildungsumlage/dem Ausbildungszuschlag für die Ausbildung nach dem Altenpflegegesetz um 70 Prozent.



Bei der Bemessung der Monate, in denen Pflegebedürftige Leistungen nach § 43 SGB XI beziehen, werden Monate, in denen nur für einen Teilzeitraum Leistungen nach § 43 SGB XI bezogen worden sind, berücksichtigt.

Bei Versicherten der privaten Pflegeversicherung, bei denen gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 SGB XI an die Stelle der Sachleistungen die Kostenerstattung in gleicher Höhe tritt, sowie bei Bewohnern, die aus anderen Gründen nicht pflegeversichert sind, rechnet das Heim neben den Entgelten für Unterkunft und Verpflegung sowie die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen auch die Entgelte für die allgemeinen Pflege- und Betreuungsleistungen, die Ausbildungsumlage/ den Ausbildungszuschlag und eventuelle Vergütungszuschläge im Sinne der §§ 43b, 84 Abs. 8 SGB XI für zusätzliche Betreuungs- und Aktivierungsleistungen nach Anlage 4 sowie eventuelle Vergütungszuschläge im Sinne des § 84 Abs. 9 SGB XI für die Unterstützung der Leistungserbringung durch zusätzliches Pflegehilfskraftpersonal in vollstationären Pflegeeinrichtungen vollständig mit dem Bewohner selbst ab.

(4) Das Entgelt ist bis zum 3. Werktag eines Monats im Voraus zur Zahlung fällig und auf das Konto des Heimträgers

Kontoinhaber: DRK KV Saale-Orla e.V. Bank: Deutsche Bank Erfurt

IBAN: **DE95 8207 0000 0351 7505 00**

BIC: **DEUTDE8EXXX**

zu überweisen.

Dem Bewohner wird empfohlen, dem Heimträger ein SEPA-Basislastschriftmandat zu erteilen (**Anlage 5**).

(5) Das Entgelt für die Zusatzleistungen (§ 12 dieses Vertrages), für den Bewohner eventuell getätigte Auslagen der Einrichtung und eventuelle Zuzahlungsbeträge des Bewohners für die Versorgung mit Inkontinenzmaterialien werden monatlich abgerechnet. Diese Beträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.

§ 17 Vorübergehende Abwesenheit

(1) Im Falle einer drei zusammenhängende Kalendertage überschreitenden vorübergehenden Abwesenheit des Bewohners reduziert sich das Heimentgelt nach den Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gem. § 75 SGB XI. Die Reduzierung des Heimentgelts erfolgt auch dann, wenn die Abwesenheitszeiten die im jeweils gültigen Landesrahmenvertrag gem. § 75 SGB XI und in § 87 a Abs. 1 SGB XI pro Kalenderjahr festgelegte Höchstdauer übersteigen.



- (2) Soweit ein Landesrahmenvertrag noch nicht besteht oder weder dieser noch die Pflegesatzvereinbarung nach § 85 SGB XI eine Regelung zur vorübergehenden Abwesenheit enthält, reduziert sich das Entgelt bei einer zusammenhängende Kalendertage überschreitenden vorübergehenden Abwesenheit des Bewohners ab dem 4. Abwesenheitstag betreffend die Entgeltbestandteile Unterkunft, Verpflegung, Pflege und Betreuung, Ausbildungsvergütung (Ausbildungsumlage nach dem Pflegeberufegesetz und Ausbildungsumlage/Ausbildungszuschlag nach dem Altenpflegegesetz) sowie eventuelle Zuschläge nach § 92 b SGB XI (integrierte Versorgung) um jeweils 25%. An- und Abreisetag gelten nicht als Abwesenheitstag. Während der ersten drei Abwesenheitstage wird das volle Entgelt ohne Abschläge berechnet. Der Nachweis weiterer ersparter Aufwendungen bleibt unberührt.
- (3) Eine evtl. Rückvergütung bei vorübergehender Abwesenheit wird mit der nächsten Heimkostenrechnung verrechnet oder gesondert gutgeschrieben. Die vorübergehende Abwesenheit ist dem Heimträger rechtzeitig anzuzeigen.

§ 18 Tierhaltung

- (1) Die Haltung von Kleintieren, von denen keine Gefahren für Dritte ausgehen, (wie z.B. Wellensittichen, Zierfischen, Hamstern, Kanarienvögeln u. ä) ist zulässig, soweit es nicht zu Unzuträglichkeiten kommt und der Bewohner in der Lage ist, eine artgerechte Haltung und Versorgung der Tiere sicherzustellen und Störungen der Mitbewohner nicht zu erwarten sind.
- (2) Andere Tiere dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Heims gehalten oder vorübergehend aufgenommen werden. Die Zustimmung gilt nur für den Einzelfall und kann widerrufen werden, wenn Unzuträglichkeiten eintreten.

§ 19 Haftung des Heimträgers

Für Sach- und Vermögensschäden haftet der Heimträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Für Personenschäden gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Der Haftungsausschluss gilt weiterhin nicht bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, die die Durchführung des Heimvertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Bewohner daher vertrauen kann.

Für Schäden, die der Bewohner vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht, haftet dieser. Dem Bewohner wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung dringend empfohlen. Ebenfalls empfehlenswert ist der Abschluss einer Hausratversicherung für seine persönlichen Gegenstände.

§ 20 Sorgfaltspflichten / Gefährlicher Gebrauch / Nichtraucherschutz

(1) Der Betrieb eingebrachter elektrischer Geräte, die aufgrund ihrer Eigenart



- übermäßig Strom verbrauchen,
- besondere Geräuschbelästigung verursachen oder
- geeignet sind, Dritte zu gefährden (zum Beispiel Bügeleisen oder Heizdecken),

ist nur mit Zustimmung des Heimträgers zulässig.

(2) Bei Geräten, die geeignet sind, Dritte zu gefährden, besteht ein Anspruch auf Zustimmung, wenn dem Betrieb keine Sicherheitsbedenken entgegenstehen. Letzteres ist insbesondere dann der Fall, wenn das Gerät den Sicherheitsvorschriften der CE, TÜV, VDE entspricht oder ein GS-Prüfzeichen besitzt.

Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein derartiges Gerät den genannten Anforderungen nicht oder nicht mehr entspricht, so ist der Bewohner auf Aufforderung verpflichtet, innerhalb angemessener Frist eine fachkundige Prüfung vornehmen zu lassen oder das Gerät zu entfernen. Wird die Prüfung nicht innerhalb einer angemessenen Frist durchgeführt oder ergeben sich aufgrund der durchgeführten Prüfung Sicherheitsbedenken, so ist der Heimträger berechtigt, die Zustimmung zu widerrufen.

Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der Bewohner derartige Geräte nicht oder nicht mehr sachgerecht benutzen oder einsetzen kann, so ist der Bewohner auf Aufforderung des Heims verpflichtet, die Geräte unverzüglich zu entfernen.

- (3) Das Heim wird die vom Bewohner eingebrachten elektrischen Geräte regelmäßig nach den Vorgaben der Unfallverhütungsvorschriften DGUV Vorschrift 3, DIN VDE 0702 durch eine Fachfirma prüfen lassen. Die hierfür anfallenden Kosten von derzeit **0,00 EUR** pro Gerät trägt der Bewohner. Dem Bewohner wird die Prüfung rechtzeitig angekündigt. Er hat dann die Möglichkeit, eine fachkundige Prüfung auf eigene Kosten vornehmen zu lassen und diese der Einrichtung nachzuweisen.
- (4) Aus Sicherheitsgründen dürfen offene Feuer (beispielsweise Kerzen) grundsätzlich nur bei gleichzeitiger Anwesenheit einer Betreuungskraft im gleichen Raum (zum Beispiel bei Feierlichkeiten) entzündet und unterhalten werden.
- (5) Der Bewohner wird auf die landesrechtlichen Nichtraucherschutzvorschriften hingewiesen, die auch in Heimen Anwendung finden.

§ 21 Ärztliches Attest bei Heimeinzug

(1) Der Bewohner hat dem Heimträger vor oder unverzüglich nach dem Heimeinzug auf eigene Kosten eine aktuelle ärztliche Bescheinigung darüber



vorzulegen, dass bei ihm keine Anhaltspunkte für eine ansteckungsfähige Lungentuberkulose vorliegen.

(2) Der Bewohner stellt den Heimträger von allen Schäden frei, die aus einer schuldhaft unterlassenen oder verspäteten Vorlage des ärztlichen Attestes resultieren.

§ 22 Datenschutz

- (1) Der Bewohner vertraut sich dem Heimträger und seinen Mitarbeitern an. Der Heimträger und seine Mitarbeiter sind zur Diskretion und zu einem vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Informationen des Bewohners verpflichtet.
- (2) Das Heim informiert den Bewohner über die verarbeiteten Daten und holt gesondert erforderliche Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungs- erklärungen ein (geregelt durch die **Anlagen 6 8a** dieses Vertrages).

§ 23 Vertragsdauer / Beendigung

- (1) Ein unbefristeter Heimvertrag endet durch ordentliche Kündigung des Bewohners sowie durch Kündigung aus wichtigem Grund und einvernehmliche Vertragsaufhebung. Im Falle des Ablebens des Bewohners endet der Heimvertrag stets mit Ablauf des Todestages, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Nimmt der Bewohner jedoch keine Leistungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch in Anspruch, endet das Vertragsverhältnis gegen Fortzahlung der auf die Überlassung des Wohnraums entfallenden Entgeltbestandteile erst mit Ablauf von zwei Wochen nach dem Todestag. Der Nachweis weiterer ersparter Aufwendungen bleibt unberührt.
- (2) Der Bewohner kann einen Heimvertrag spätestens am 3. Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Bei einer Erhöhung oder Anpassung des Entgelts ist eine Kündigung jederzeit für den Zeitpunkt möglich, an dem die Erhöhung wirksam werden soll. Innerhalb von 2 Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann der Bewohner ohne Einhaltung einer Frist kündigen.
- (3) Wird dem Bewohner erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrages ausgehändigt, kann der Bewohner auch noch bis zum Ablauf von 2 Wochen nach der Aushändigung kündigen.
- (4) Der Bewohner kann den Heimvertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Heimvertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.
- (5) Der Heimträger kann den Heimvertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären und zu begründen.



Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- 1. der Betrieb der Einrichtung eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung des Heimvertrages für den Heimträger eine unzumutbare Härte bedeuten würde;
- 2. von dem Bewohner eine unzumutbare objektive Gefährlichkeit für das Wohl von Mitbewohnern oder Mitarbeitern des Heimes sowie sich dort berechtigt aufhaltenden Dritten ausgeht;
- 3. der Heimträger eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil
- a) der Bewohner eine vom Heim angebotene Anpassung der Leistungen nach § 8 Abs. 1 WBVG nicht annimmt oder
- b) der Heimträger eine Anpassung der Leistungen aufgrund eines Ausschlusses nach § 11 dieses Vertrages nicht anbietet
 - und dem Heimträger deshalb ein Festhalten an diesem Vertrag nicht zumutbar ist;
- 4. der Bewohner seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass dem Heimträger die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann oder
- 5. der Bewohner
- a) für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder
- b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate übersteigt.
- (6) Der Heimträger kann aus dem Grund des Abs. 5 Nr. 5 nur kündigen, wenn er zuvor dem Bewohner unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat und der Heimträger nicht vorher befriedigt wird. Die Kündigung nach Abs. 5 Nr. 5 wird unwirksam, wenn bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs der Heimträger das fällige Entgelt erhält oder sich eine öffentliche Stelle zur Übernahme des Entgelts verpflichtet hat.



- (7) Der Heimträger kann aus dem Grund des Abs. 5 Nr. 3 a) nur kündigen, wenn er zuvor dem Bewohner sein Angebot nach § 8 Abs. 1 S. 1 WBVG unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und der Kündigungsgrund nicht durch eine Annahme des Bewohners im Sinne von § 8 Abs. 1 S. 2 WBVG entfallen ist.
- (8) Die Kündigung nach Abs. 5 Nr. 2 bis 5 ist ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zulässig. In Fällen des Abs. 5 Nr. 1 ist die Kündigung spätestens am 3. Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Monats zulässig.
- (9) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere §§ 11, 12, 13 WBVG.

§ 24 Rückgabe des Heimplatzes

- (1) Mit Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Heimplatz zu räumen und in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.
- (2) Der Heimträger ist berechtigt, die vom Bewohner eingebrachten Gegenstände an folgende Person/en auszuhändigen:

(Name, Anschrift, Telefonnummer)

(Name, Anschrift, Telefonnummer)

Dies gilt im Falle des Todes des Bewohners unabhängig von der Erbfolge.

(3) Wird der Heimplatz nach dem Tode des Bewohners nicht geräumt und konnte mit für den Heimträger zumutbaren Maßnahmen innerhalb angemessener Frist kein Rechtsnachfolger/Bevollmächtigter ermittelt werden, ist der Heimträger berechtigt, die vom Bewohner eingebrachten Gegenstände auf Kosten des Nachlasses zu räumen und einzulagern. In diesem Fall fertigt der Heimträger eine Niederschrift über die zurückgelassenen Sachen an. Für den entstehenden Aufwand wird eine Kostenpauschale in Höhe von 500 UR erhoben. Dem/den Erben steht der Nachweis offen, dass dem Heim diesbezüglich keine beziehungsweise nur geringere Kosten entstanden sind.

§ 25 Zusätzliche Vereinbarungen



§ 26 Widerrufsrecht

Der Bewohner kann diesen Vertrag widerrufen. Zu den Voraussetzungen, den Folgen und zur Ausübung des Widerrufs wird auf die **Anlagen 9 – 11** dieses Vertrages verwiesen.

§ 27 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags nichtig oder anfechtbar oder aus einem sonstigen Grunde unwirksam sein, so bleibt der übrige Vertrag dennoch wirksam. Es ist den Parteien bekannt, dass nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs eine salvatorische Klausel lediglich zu einer Beweislastumkehr führt. Es ist jedoch die ausdrückliche Absicht der Parteien, die Gültigkeit der verbleibenden Bestimmungen in jedem Fall zu erhalten und demgemäß die Anwendbarkeit von § 139 BGB insgesamt auszuschließen.
- (2) Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- (3) Der Bewohner ist nicht berechtigt, Leistungsansprüche aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten.
- (4) Der Heimträger nimmt nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.
- (5) Die **Anlagen 1 bis 17** sind Bestandteil dieses Vertrages.
- (6) Mit dem Abschluss dieses Vertrages wird ein ggf. zuvor zwischen den Parteien abgeschlossener Heimvertrag abgelöst und aufgehoben.

Schleiz, XXX	Schleiz, XXX
Ort, Datum	Ort, Datum
Listens should be a listens and a second	Listen should be Developed
Unterschrift und Stempel des Heimträgers	Unterschrift des Bewohners
	Unterschrift des Vertreters



Anlage 1: Leistungsbeschreibung für den Wohnraum

Frau/Herr	XXX,	XXX	
Zuname, Vorname des Bewohr	ners		
Dem Bewohner wird das 2	Zimmer N	Ir. XXX zur Verfügung ges	stellt.
Es handelt sich um ein		⊠ Einzelzimmer ⊠ Zweibettzimmer	
Das Zimmer verfügt über	ein/e	⊠ Bad/Nasszelle	
Das Zimmer ist ausgestat	tet mit	☑ Radio/TV-Anschluss☑ Kabelanschluss☑ Haustelefon	⊠Telefonanschluss ⊠ als Nebenanschluss
		⊠ Notruf	⊠ Bett
		⊠ Nachttisch	⊠ Schrank
		⊠ Tisch	⊠ Stuhl/Stühle
		⊠ Spiegel/Garderobe	⊠ Pflegeschrank
		⊠ Sideboard	
Das Bad ist ausgestattet r	nit	☑ Duschsitz (bei Bedarf)	⊠ Spiegel
		Notruf	⊠ Regal/Ablagefläche
		(Zutreffendes bitte ankre	euzen)



Anlage 2: Leistungsbeschreibung für die Zusatzleistungen

Frau/ŀ	Herr	XXX, XXX
Zunam	ie, Vorname des Bewoh	iers
I.	Zusatzleistungen ir	n Bereich Unterkunft
II.	Zusatzleistungen i	m Bereich Verpflegung
III.	Zusatzleistungen Behandlungspflege	im Bereich allgemeine Pflegeleistungen und
IV.	Zusatzleistungen i	n Bereich Beratung und soziale Betreuung
Zusat	zleistungen ist dem	es Bewohners auf regelmäßig in Anspruch genommene Einrichtungsträger spätestens zum dritten Werktag eines Monatsende in Textform mitzuteilen.
	Entgelt für die Zusa nung zur Zahlung fäl	zleistungen ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der lig.
	<u>eiz, XXX</u> Datum	Unterschrift des Bewohners bzw. seines Vertreters
	<u>eiz, XXX</u> Datum	Unterschrift des Heimträgers



Anlage 3: Ausschluss von Leistungen

Frau/Herr	XXX, XXX
Zuname, Vorname des Bev	ohners
•	es Pflege- und Betreuungsbedarfs hat der Heimträger dem s. 1 WBVG grundsätzlich eine entsprechende Anpassung der
• ,	och nach seiner konzeptionellen, personellen oder baulichen uf eingerichtet, Bewohner mit folgenden Krankheitsbildern zu
- ·	tige Patienten, Wachkomapatienten, Bewohner, bei denen eine einer geschlossenen Einrichtung bzw. Abteilung erforderlich
Der Ausschluss muss	rfolgen, weil
•	personelle und bauliche Voraussetzungen nicht in laße vorhanden sind.
	ägers, eine Anpassung der Leistungen vorzunehmen, wird ereinbarung ausgeschlossen.
Schleiz, XXX Ort, Datum	Unterschrift des Bewohners bzw. seines Vertreters
Schleiz, XXX Ort, Datum	Unterschrift des Heimträgers



Anlage 4: Information über das zusätzliches Betreuungs- und Aktivierungsangebot nach §§ 43b, 84 Abs. 8 SGB XI

Frau/Herr XXX, XXX

Zuname, Vorname des Bewohners

Der Heimträger stellt für pflegeversicherte Bewohner der Pflegegrade 1 bis 5 ein zusätzliches Betreuungs- und Aktivierungsangebot zur Verfügung.

Das Betreuungs- und Aktivierungsangebot beinhaltet derzeit:

- individuelle Betreuung sowie Betreuung in kleinen Gruppen,
- Durchführung von haushaltsnahen Tätigkeiten, z.B. Zubereitung von Salaten, Backen von Plätzchen, Kochen von Suppen,
- gemeinsames Verlassen der Einrichtung, z.B. Einkäufe im nahe gelegenen Supermarkt, Spazieren gehen, Busfahrten, Ausflüge,
- Bewegungsangebote, z.B. Gymnastik, Sportfeste, Kegelnachmittage,
- Angebote der kognitiven Förderung, z.B. Vorlesen von Tageszeitung sowie Geschichten, Durchführung von Gedächtnis- und Geschicklichkeitstraining, Gesellschaftsspiele (Spielenachmittage),
- kreative Angebote, z.B. Handarbeiten, Basteln, Singen,
- Feste und Feiern im Jahreskreis,
- Teilnahme an Andachten.

Hierfür hat der Heimträger mit den Pflegekassen einen Vergütungszuschlag in Höhe von täglich XXX €

vereinbart, welcher von der Pflegekasse des Bewohners zu tragen und von den privaten Versicherungsunternehmen im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes zu erstatten ist. Privat versicherte Bewohner treten insofern gegenüber dem Heimträger in Vorleistung.

Der Heimbewohner und dessen Angehörige bestätigen mit Ihren nachstehenden Unterschriften, dass sie im Rahmen der Verhandlungen und des Abschlusses des Heimvertrages deutlich darauf hingewiesen wurden, dass ein zusätzliches Betreuungs- und Aktivierungsangebot besteht, für das ein Vergütungszuschlag nach § 84 Abs. 8 SGB XI gezahlt wird.

Schleiz, XXX

Ort, Datum

Unterschrift des Bewohners bzw. seines Vertreters



Anlage 5: SEPA-Basislastschriftmandat

Heimträger Anschrift		sverband Saale-Orla e.V. Straße 1, 07907 Schleiz
Olim I i a a la la siffi		DE007770000050007
Gläubiger Identifik	ationsnummer:	DE29ZZZ00000563987
Frau /Herr XXX		
X Wiederkehren	de Zahlungen	Einmalige Zahlung
Mandatsreferenz (wird vom Zahlung	sempfänger Heimträger ausgefüllt)
Name Zahlungspfl	ichtiger	
Adresse Zahlungs	pflichtiger	
Bank Zahlungspflid	chtiger	
BIC Zahlungspflich	itiger	
IBAN Zahlungspfli	chtiger	
Lastschrift einzuz	iehen. Zugleich we	erband Saale-Orla e.V., Zahlungen von meinem Konto mittels eise ich mein Kreditinstitut an, die vom DRK Kreisverband Saale- en Lastschriften einzulösen.
		cht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung en. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten
Über das Ausführ 3 Tage vor Einzu		astschrift sowie den Betrag werde ich mit der jeweiligen Rechnung
Der Heimträger Mandatsreferenz		ingang des SEPA-Basislastschrift-Mandates rechtzeitig meine
Out Datum wall	town abuilt /7-bl	
Ort, Datum und Ur	iterschriπ (Zaniun(Japhiichtiger)

DRK-Heimvertrag Vollstationäre Pflege / Stand 2022 Mai



Anlage 6: Einwilligung in die Erhebung, Verarbeitung und Speicherung von Bewohnerdaten

nach Art.6 / Art.7 Abs. 1-4 / Art.15 / Art.16 / Art.17 / Art.21 Abs.1 der DSGVO

Frau/Herr	XXX, XXX
Zuname, Vorname des Bewohn	ers
	und seinen Mitarbeitern an. Der Heimträger und seine Mitarbeiter zu einem vertraulichen Umgang mit personenbezogenen s verpflichtet.
Vertragsverhältnisses persor werden nur solche Informati Abrechnung der erbrachten direkter Zahlungsanspruch werden nur den Mitarbeiter zuständig sind.	damit einverstanden, dass das Heim im Rahmen dieses nenbezogene Daten erhebt, verarbeitet, nutzt und aufbewahrt. Es onen gespeichert, die zur Erfüllung des Heimvertrages und zur Leistungen mit den Kostenträgern erforderlich sind, soweit ein des Heims gegen die Kostenträger besteht. Die Informationen zu zugänglich gemacht, die für die entsprechenden Aufgaben er auch der Speicherung seiner Daten zu.
Er hat das Recht auf Auskun Der Bewohner hat das Recht Sowie das Recht auf B	ft, welche Daten über ihn gespeichert werden. auf Einsichtnahme in die über ihn geführte Pflegedokumentation. erichtigung unvollständiger Daten und der Löschung von unter Berücksichtigung der Dauer und Notwendigkeit des
• •	– auch teilweise – widerrufbar und gilt ansonsten über den Tod lie genannten Zwecke erreicht sind.
Schleiz, XXX Ort, Datum	Unterschrift des Bewohners bzw. seines Vertreters



Anlage 7: Entbindung von der Schweigepflicht

Frau/Herr XXX, XXX

Zuname, Vorname des Bewohners

entbindet

die den Bewohner ambulant und stationär behandelnden Ärzte sowie sonstige ihn behandelnde Personen wie Ergotherapeuten, Logopäden etc. von der gesetzlichen Schweigepflicht gegenüber dem DRK Seniorenzentrum Schleiz | Haus 2 und dessen Mitarbeitern, soweit diese zur vertragsgemäßen Erbringung der in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen Auskünfte, Aufzeichnungen, Befunde und Gutachten benötigen, insbesondere zur Abstimmung der Pflege mit medizinisch gebotenen Maßnahmen einschließlich der Gabe von Medikamenten und des Einsatzes von Heilmitteln,

das DRK Seniorenzentrum Schleiz | Haus 2 und seine Mitarbeiter von der Schweigepflicht gegenüber die den Bewohner ambulant und stationär behandelnden Ärzte sowie sonstige ihn behandelnden Personen wie Apothekern, Ergotherapeuten, Logopäden etc., soweit diese zur vertragsgemäßen Erbringung der in den jeweiligen Behandlungsverträgen vereinbarten Leistungen Auskünfte, Aufzeichnungen, Befunde und Gutachten benötigen, insbesondere zur Abstimmung der Pflege mit medizinisch gebotenen Maßnahmen einschließlich der Gabe von Medikamenten und des Einsatzes von Heilmitteln,

das DRK Seniorenzentrum Schleiz | Haus 2 und seine Mitarbeiter von der Schweigepflicht gegenüber der Pflegekasse zum Zwecke der Sicherstellung der Finanzierung der erbrachten Pflegeleistungen, insbesondere hinsichtlich der Einstufung in Pflegegrade,

das DRK Seniorenzentrum Schleiz | Haus 2 und seine Mitarbeiter von der Schweigepflicht gegenüber dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung zum Zwecke der Erstellung von Gutachten, insbesondere hinsichtlich der Einstufung in Pflegegrade,

das DRK Seniorenzentrum Schleiz | Haus 2 und seine Mitarbeiter von der Schweigepflicht gegenüber dem Sozialhilfeträger, soweit dieser Unterlagen und Auskünfte für die Sicherstellung der Finanzierung der erbrachten Leistungen benötigt,





das DRK Seniorenzentrum Schleiz | Haus 2 und seine Mitarbeiter von der Schweigepflicht gegenüber den Gesundheitsbehörden, wenn das Heim die erforderlichen Daten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften den Gesundheitsbehörden im Zusammenhang mit meldepflichtigen Erkrankungen zur Verfügung stellen muss.

Diese Erklärung ist jederzeit – auch teilweise – widerrufbar und gilt ansonsten über den Tod des Bewohners hinaus, bis die genannten Zwecke erreicht sind.

Schleiz, XXX	
Ort, Datum	Unterschrift des Bewohners bzw. seines Vertreters



Anlage 8: Einwilligung in die Übermittlung von Daten

nach Art.6 Abs.1+4 der DSGVO

Frau/Herr

XXX, XXX

Zuname, Vorname des Bewohners

willigt zudem ein, dass

das DRK Seniorenzentrum Schleiz | Haus 2 und seine Mitarbeiter die Daten über den Gesundheits- und Pflegezustand, insbesondere den Pflegegrad, an die den Bewohner ambulant und stationär behandelnden Ärzten sowie sonstigen den Bewohner behandelnden Personen wie Apotheker, Ergotherapeuten, Logopäden etc., soweit diese zur vertragsgemäßen Erbringung der in den jeweiligen Behandlungsverträgen vereinbarten Leistungen Auskünfte, Aufzeichnungen, Befunde und Gutachten benötigen, insbesondere zur Abstimmung der Pflege mit medizinisch gebotenen Maßnahmen einschließlich der Gabe von Medikamenten und des Einsatzes von Heilmitteln,

das DRK Seniorenzentrum Schleiz | Haus 2 und seine Mitarbeiter die Daten über den Gesundheits- und Pflegezustand des Bewohners, insbesondere den Pflegegrad, an seine Pflegekasse zum Zwecke der Sicherstellung der Finanzierung der erbrachten Pflegeleistungen, insbesondere hinsichtlich der Einstufung in Pflegegrade,

das DRK Seniorenzentrum Schleiz | Haus 2 und seine Mitarbeiter die Daten über den Gesundheits- und Pflegezustand des Bewohners, insbesondere den Pflegegrad, an den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung zum Zwecke der Erstellung von Gutachten, insbesondere hinsichtlich der Einstufung in Pflegegrade,

das DRK Seniorenzentrum Schleiz | Haus 2 und seine Mitarbeiter die Daten über den Gesundheits- und Pflegezustand des Bewohners, insbesondere den Pflegegrad, sowie Informationen über seine finanziellen Verhältnisse, den Heimvertrag und die Höhe der aktuellen Entgelte, an den Sozialhilfeträger, soweit dieser Unterlagen und Auskünfte für die Sicherstellung der Finanzierung der erbrachten Leistungen benötigt,

das DRK Seniorenzentrum Schleiz | Haus 2 und seine Mitarbeiter den Gesundheitsbehörden Daten über den Gesundheits- und Pflegezustand des Bewohners, wenn sie das Heim im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften den Gesundheitsbehörden im Zusammenhang mit meldepflichtigen Erkrankungen zur Verfügung stellen muss,

übermitteln darf.



Diese Erklärung ist jederzeit – auch teilweise – widerrufbar und gilt ansonsten	über
den Tod des Bewohners hinaus, bis die genannten Zwecke erreicht sind.	

Schleiz, XXX	
Ort, Datum	Unterschrift des Bewohners bzw. seines Vertreters



Anlage 8a: Entbindung von der Schweigepflicht des Sozialhilfeträgers gegenüber dem DRK Seniorenzentrum Schleiz | Haus 2

XXX, XXX Frau/Herr Zuname. Vorname des Bewohners willigt im Falle einer Antragsstellung auf Sozialhilfe gegenüber dem Sozialhilfeträger ein, dass das DRK Seniorenzentrum Schleiz | Haus 2 und seine Mitarbeiter alle für die korrekte Rechnungslegung erforderlichen Informationen mit dem Sozialhilfeträger austauschen darf. Dies betrifft soweit Unterlagen und Auskünfte, die für die Sicherstellung der Finanzierung der erbrachten Leistungen benötigt werden. Insbesondere sind dies die Kostenzusage einschließlich Berechnungsbogen auf Sozialhilfe die Heimunterbringung sowie Informationen über die finanziellen Verhältnisse des Bewohners. Der Bewohner ist damit einverstanden, dass seine persönlichen Daten zum Zwecke der Rechnungslegung gegenüber dem Sozialhilfeträger sowie gegenüber seiner eigenen Person gespeichert und verarbeitet werden. Diese Erklärung (Anlage 8a) ist jederzeit - auch teilweise - widerrufbar und gilt ansonsten über den Tod des Bewohners hinaus, bis die genannten Zwecke erreicht sind. Schleiz, XXX Ort, Datum Unterschrift des Bewohners bzw. seines Vertreters



Anlage 9: Widerrufsbelehrung

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, dem **DRK Kreisverband Saale-Orla e. V., Oschitzer Straße 1, 07907 Schleiz, Tel.: 03663-4211-0, info@drk-sok.de** mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.



Anlage 10: Muster-Widerrufsformular

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

	An: DRK Kreisverband Saale-Orla e.V., Oschitzer Straße 1, 07907 Schleiz, info@drk-sok.de
	Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der folgenden Dienstleistungen (*)
_	Bestellt am
_	Name des/der Verbraucher(s)
_	Anschrift des/der Verbraucher(s)
_	Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)
_	Datum
(*) Unz	zutreffendes streichen.



Anlage 11: Auftrag zur sofortigen Erbringung der Dienstleistungen

Auftrag zur sofortigen Erbringung der Dienstleistungen

Mir ist bewusst, dass ich, wenn die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, an den DRK Kreisverband Saale-Orla e.V., Oschitzer Straße 1, **07907 Schleiz** einen angemessenen Betrag als Wertersatz zu zahlen habe. Dieser entspricht dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem ich den DRK Kreisverband Saale-Orla e.V., Oschitzer Straße 1, 07907 Schleiz, von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichte hereits erhrachten

Dienstleistungen im Vergleich zum Ge Dienstleistungen.	esamtumfang der im Vertrag vorgesehenen			
Dennoch bitte ich ausdrücklich darum, mit der Erbringung der Dienstleistungen bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist zu beginnen.				
Schleiz, XXX				
Ort, Datum	Unterschrift des Bewohners bzw. seines Vertreters			



Anlage 12: Einwilligung in Herstellung und Verwendung von Foto-Aufnahmen nach Art.6 + 7 / Art.15 der DSGVO

Frau/Herr XXX, X	XX
Zuname, Vorname des Bewohners	
zugänglichen Räumlichkeiten bzw. Veranstaltungen des Heimträgers vo Der Bewohner ist auch damit eine gesonderte Zustimmung unentgeltl Werbung des Heimträgers (z.B. Bro örtlichen Presse sowie auf den In veröffentlicht werden können. Die Fo Text und Grafiken wiedergegeben we	en, dass außerhalb seines Zimmers, in öffentlich im Rahmen von hausinternen oder offener nihm unentgeltlich Fotos aufgenommen werden verstanden, dass diese Foto-Aufnahmen ohne lich für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit und schüren, Pressemitteilungen) hausintern, in der ternetseiten des Heimträgers verwendet bzwitos dürfen bearbeitet und im Zusammenhang mit erden. Der Heimträger achtet und wahrt bei aller ufnahmen die Würde des Bewohners.
lch erkläre mich einve Ich erkläre mich nicht	
Aufnahmen zum Zwecke der Wundd	okumentation:
lch erkläre mich einve Ich erkläre mich nicht	
Abklärung von Sachverhalten an die	eimträgers gespeichert und im Bedarfsfall zu Krankenkasse/Sachverständige weitergegeben kel 15 der Datenschutzgrundverordnung Auskunf
	abhängig vom Abschluss des Heimvertrages. Es nbewohners, sie zu erklären. Der Bewohner kanr ung für die Zukunft widerrufen.
Schleiz, XXX Ort, Datum	Unterschrift des Bewohners bzw. seines Vertreters



Anlage 12a: Einwilligung in die Verwendung von personenbezogenen Daten zum Zwecke der hausinternen allgemeinen Information

nach Art.6 + 7 / Art.14 + 15 der DSGVO

Frau/Herr	XXX, XXX		
Zuname, Vorname des	Bewohners		
Neueinzüge, Gebur Name, Geburtsdatu	ng ist es Brauch, zu besonderen Anlässen - dritstage oder bei Trauerfällen - personenbez m, Foto) unserer Bewohner auszuhängen, in d per Funk zu benennen.	ogene Date	n (z.B.
zugänglichen Räur Veranstaltungen de von ihm personenbe	amit einverstanden, dass außerhalb seines Zir nlichkeiten bzw. im Rahmen von hausinter s Heimträgers zum Zwecke der Information ar ezogene Daten ausgehangen, veröffentlicht ode äger achtet und wahrt bei allen Formen der Ver Bewohners.	rnen oder o n andere Bev er per Funk b	offenen wohner enannt
lch erkläre n	nich einverstanden:	ja	nein
• zur Er	wähnung in der Hauszeitung		
• zur Aı	ushängung von Geburtstagslisten		
• zur Ve	eröffentlichung des Heimbeirates		
• zur Er	wähnung im Hausfunk		
• zur W	ürdigung in der Trauerecke		
• zum A	lushang zur Würdigung des Verstorbenen		
besteht keine Verpfl Der Bewohner kann	st freiwillig und unabhängig vom Abschluss des lichtung des Heimbewohners, sie zu erklären. seine Einwilligung jederzeit – auch teilweise - und eine Löschung verlangen.	·	_
Schleiz, XXX Ort, Datum	Unterschrift des Bewohners bzw	 v. seines Vertre	 eters



Anlage 12b: Einwilligung in die Verwendung von elektronischen Mailadressen

Frau/Herr		XXX, XX	X			
Zuname, Vorna	ame des Bewoh	ners				
Einrichtung. erhalten, bie Des Weitere Mail Inform	Um Ihnen di ten wir den V n bieten wir Ih ationen aus	e Möglichkeit ersand per E- nnen und/odei	zu eröffnen Mail an. Ihren Bevol aus, bspw.	, die Rechnu mächtigten c zu ansteher	ngen e die Mög nden F	es in unserer lektronisch zu lichkeit, per E- eierlichkeiten, erhalten.
Ich erkläre	mich einvers	tanden:			ja	nein
•	meine Rech	nnungen per	E-Mail zu er	halten		
		en Sie bitte d ngen eingehe		resse an, au	f die bi	s auf Widerruf
	bitte ankreuz	zen - diese E- elbst oder	Mail-Adress	e gehört meinem Be	evollmä	chtigten
•	allgemeine E-Mail zu ei	Informatione rhalten	en zum Haus	s per		
	, ,	en Sie bitte d en des Hauses			f die bi	s auf Widerruf
	bitte ankreuz	zen - diese E- elbst oder	Mail-Adress	e gehört meinem Be	evollmä	chtigten
beschrieben Der Bewohn	en Zweck ver er oder desse	Mail-Adresse wendet und n en Bevollmäch die Zukunft v	nicht an Dritte ntigte/r kann	e weitergegel seine Einwilli	oen. gung je	ür den hier derzeit – auch rlangen.
Schleiz, XX Ort, Datum	XX		Unterschrift de	es Bewohners b	ozw. sein	es Vertreters



Anlage 13: Hausordnung

Frau/Herr XXX, XXX

Zuname, Vorname des Bewohners

1. Allgemeines

- 1.1. Unser Pflegeheim ist eine Einrichtung des Deutschen Roten Kreuzes, Kreisverband Saale-Orla e.V. Wir arbeiten nach den Richtlinien des Roten Kreuzes und dem Leitbild unserer Einrichtung. Für uns ist jeder Bewohner eine individuelle Persönlichkeit, dessen Würde wir achten und der Anspruch auf unsere Hilfe und Zuwendung hat. Unabhängig von Religion, ethnischer Zugehörigkeit, politischer Überzeugung und sozialer Stellung bieten wir jedem Bewohner die gleiche qualifizierte und aktivierende Pflege und Betreuung.
- 1.2. Die Heimleitung und Pflegedienstleitung sind Dienstvorgesetzte der Mitarbeiter.
- 2. Zusammenarbeit zwischen den Angehörigen, gesetzlichen Vertretern und dem DRK Seniorenzentrum Schleiz | Haus 2
- 2.1. Information
 - Gegenseitige Information ist die Voraussetzung für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit. Dadurch werden Misstrauen und Missverständnisse vermieden.
- 2.1.1. Auskunft über den Gesundheitszustand und die Entwicklung des Bewohners erhalten die Angehörigen und die Betreuer mit dem Aufgabengebiet der Gesundheitsfürsorge in der Regel durch den behandelnden Arzt oder durch die diensthabenden Schwestern auf dem jeweiligen Wohnbereich.
 - Wird ein bestimmter Partner für ein Gespräch außerhalb der bekannten Sprechzeiten gewünscht, z.B. Heimleitung oder Pflegedienstleitung, wird empfohlen vorher einen Termin zu vereinbaren. Bei besonderen Ereignissen, z.B. Unfällen, schweren Krankheiten, Krankenhausaufenthalten, werden die Angehörigen oder Betreuer unverzüglich informiert.
- 2.1.2. Angehörige und Betreuer informieren das Haus über:
 - Daten zur bisherigen Entwicklung des Bewohners
 - Besondere Verhaltensweisen, Krankheiten usw.
 - Besondere Vorkommnisse während Urlaubsaufenthalten



2.2. Besuch im Heim

Erwünscht ist, dass die Bewohner regelmäßig von Angehörigen und Betreuern besucht werden. Die Besuche können täglich zwischen 8.00 Uhr und 20.00 Uhr erfolgen. Außerhalb dieser Zeiten sollten Besuche nur in Ausnahmefällen stattfinden, um andere Bewohner nicht zu stören. Wir bitten alle Besucher sich bei der diensthabenden Schwester des jeweiligen Wohnbereiches anzumelden. Dies ist wichtig, um eventuelle anliegende Probleme klären zu können.

2.3. Abwesenheit eines Betreuers

Bei längerer Abwesenheit des Betreuers bzw. der Angehörigen (z. B. durch Urlaub) soll dem Pflegeheim die Anschrift und eine Telefonnummer mitgeteilt werden, damit in Notfällen eine Benachrichtigung erfolgen kann. Gegebenenfalls ist ein geeigneter Vertreter zu benennen, der mit entsprechenden Vollmachten ausgestattet ist.

3. Medizinische Versorgung und Betreuung

Die medizinische Versorgung und Betreuung wird durch die Hausärzte der einzelnen Bewohner sichergestellt. Diese nehmen auch notwendig werdende Einweisungen in Krankenhäuser und Überweisungen zu anderen Fachärzten vor.

4. Soziale Betreuung

Die Gestaltung der Betreuung und der Beschäftigungstherapie richtet sich nach den Bedürfnissen der Bewohner. Jeder Bewohner hat das Recht z. B. an der Beschäftigungstherapie teilzunehmen. Das wöchentliche Programm wird an der Informationstafel in den einzelnen Wohnbereichen rechtzeitig bekanntgegeben. Ebenso werden dort die Einladungen für die regelmäßigen Veranstaltungen wie Hauskirmes, Sommerfest, Weihnachtsfeier u.a. ausgehangen.

5. Barbetragsverwaltung

Als zusätzliche Leistung, ohne gesonderte Berechnung, bietet unser Pflegeheim, in Absprache mit der Einrichtungsleitung, für Bewohner, die ihr Geld nicht mehr selbst verwalten können, eine Barbetragsverwaltung an. Sie haben die Möglichkeit, Geld auf das Barbetragskonto zu überweisen, das von uns verwaltet wird. Wenn eine Ausgabe für Bewohner getätigt werden muss, sei es für Dinge, die eingekauft wurden, Fußpflege oder Zuzahlungen für Medikamente u. a., wird die Summe bezahlt und der Beleg dafür aufbewahrt. Es besteht jederzeit die Möglichkeit diese Belege in der Verwaltung einzusehen. Monatlich wird ein Ausdruck erstellt, der aussagekräftig ist, wofür das benötigte Geld verwendet wurde.



6. Regeln für den Aufenthalt im Pflegeheim

Der Wohnbereich soll wohnlich und zweckmäßig gestaltet sein. Dabei werden die individuellen Wünsche der Bewohner berücksichtigt und, soweit dies möglich ist, auch erfüllt.

Damit die Zimmer und Möbel auch von nachfolgenden Bewohnern genutzt werden können, wird darum gebeten, sorgsam mit dem vorhandenen Inventar umzugehen.

Das Rauchen ist im ganzen Haus aus Sicherheitsgründen nicht erwünscht. Leider gab es in der Vergangenheit auch schon Brände in Pflegeheimen, die auf das Rauchen im Bett zurückzuführen waren. Es wird daher darum gebeten, diese Regelung einzuhalten.

Die Einzelzimmer können in Absprache mit der Einrichtungsleitung selbst möbliert werden. Allerdings müssen die zur Pflege notwendigen Gegenstände (Pflegebett, Nachtschrank und Pflegeschrank) im Zimmer bleiben.

Das Mitbringen von kleinen Tieren ist ebenfalls in Absprache mit der Einrichtungsleitung gestattet, wenn diese noch selbst versorgt werden können.

7. Zu folgenden Zeiten werden die Mahlzeiten gereicht:

- das Frühstück ab 7.30 Uhr
- das 2. Frühstück ab 9.30 Uhr
- das Mittagessen ab 11.30 Uhr
- die Vesper ab 14.00 Uhr
- das Abendbrot ab 17.30 Uhr
- das Spätstück ca. 20.00 Uhr

Schleiz, XXX	
Ort. Datum	Unterschrift des Bewohners bzw. seines Vertreters



Anlage 14: Wertfach

Frau/Herr	XXX, XXX
Zuname, Vorname des Bewoh	ners
wurde darüber informiert,	dass
für das Aufbewahren vo Wertfach im Schrank ben	on Geld, Schmuck und anderen Wertgegenständen das utzt werden sollte.
ausgehändigt wird und v Verlust der Sachen, die	und es passt nur der Schlüssel, der dem Bewohner on diesem auch sicher aufbewahrt werden sollte. Für den sich in nicht abgeschlossenen Schränken oder anderen en, kann keine Haftung übernommen werden. Dies geschieht
Schleiz, XXX Ort, Datum	Unterschrift des Bewohners bzw. seines Vertreters



Anlage 15: Barbetragsverwaltung

Frau/Herr	XXX, XXX
Zuname, Vorname des	Bewohners
Barbetragsverwaltu	ch mein Einverständnis, dass Geld im Rahmen einer ng durch einen Beauftragten des DRK Seniorenzentrum Schleiz und der Verbrauch nachgewiesen wird.
Einkäufe über den abzusprechen.	Rahmen des persönlichen Bedarfs hinaus, bitte ich, mit mir
Die Pflicht des Betre davon nicht berührt.	euers zur Abrechnung gegenüber dem Vormundschaftsgericht wird
•	erwaltung ist es notwendig, dass die zu verwaltende Summe über parkasse Saale-Orla eingezahlt wird.
Die Bankverbindung	յ lautet:
Kontoinhaber: DRK Kreisverband \$	Saale-Orla e. V., DRK Seniorenzentrum Schleiz Haus 2
IBAN: DE08 8305 0	505 0000 0233 10
BIC: HELADEF1SO	K
Im Ausnahmefall ist Pflegeheimes mögli	eine Einzahlung auf das Verwahrgeldkonto in der Verwaltung des ch.
Schleiz, XXX Ort, Datum	Unterschrift des Bewohners bzw. seines Vertreters
Heimkostenrechnun	rt, einen Betrag in Höhe von Euro mit der monatlichen g einzuziehen. Sollte sich wegen geringem Verbrauch ein zu sammeln, wird der Einzug vorübergehend ausgesetzt.
Schleiz, XXX Ort, Datum	Unterschrift des Bewohners bzw. seines Vertreters



Anlage 16: Leistungsbeschreibung für die Verpflegung

Frau/Herr XXX, XXX

Zuname, Vorname des Bewohners

Die Verpflegung besteht aus

- ⊗ 3 Mahlzeiten (Frühstück, Mittagessen, Abendessen)
- ⊗ zusätzlich ein zweites Frühstück
- ⊗ zusätzlich nachmittags Kaffee/Tee/Gebäck/Kuchen
- ⊗ zusätzlich nach dem Abendessen bei Bedarf oder auf Wunsch eine Spätmahlzeit
- ⊗ Diätkost (bei Bedarf)
- ⊗ Schonkost
- ⊗ Pürierte/passierte Kost (bei Bedarf)
- ⊗ Festessen zu Feiertagen und Veranstaltungen

Das Frühstück besteht aus einem Tischservice mit Kaltverpflegung.

Das Mittagessen besteht in der Regel aus einem Menü (Hauptgericht und Nachspeise oder Salat bzw. Vorspeise und Hauptgericht). Es kann zwischen zwei Gerichten gewählt werden. Die Wahl ist eine Woche vorher schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Vordruck zu treffen.

Das Abendessen besteht aus einem Tischservice mit teilweise warmen Komponenten. Zusätzlich hat jeder Bewohner die Möglichkeit jeden Abend warme Suppen zu sich zu nehmen.

Alkoholfreie Getränke (Mineralwasser, Kaffee bzw. Tee, Saft) werden

- ⊗ während der Mahlzeiten und
- ⊗ zwischen den Mahlzeiten (Mineralwasser und Tee)

unter Berücksichtigung des erhöhten Flüssigkeitsbedarfs kostenlos zur Verfügung gestellt, ebenso Frischobst.

Alkoholische Getränke wie z.B. Bier, Wein und Sekt werden zu allen Veranstaltungen sowie an Festtagen zu den Mahlzeiten kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die Zeiten der Mahlzeiten sollen vom Heimträger im Einvernehmen mit dem Heimbeirat festgelegt und bekannt gemacht werden (siehe Anlage 13 – Hausordnung).

Schleiz, XXX

Ort, Datum

Unterschrift des Bewohners bzw. seines Vertreters



Anlage 16a: Zusatzvereinbarung für medizinisch notwendige Sonderernährung

Frau/Herr	XXX, XX	(
Zuname, Vorname	e des Bewohners			
über die im Hei XI beschriebe	ereinbarung kommt zur A mvertrag und dem Land ne Versorgungsleistun s Bewohners hinausgeh	lesrahmenver g aufgrund	trag nach § 75 /	Abs. 2 Nr. 1 SGB
	ist der Bewohner verpf notwendige Ernährung			
Sonderernähru	htet sich nach den tat ng entstanden sind – al ngstag im Rahmen des H	züglich des a	aktuell gültigen	-
Heimkostenabr	ngslegung erfolgt echnung. Grundlage ist as DRK Seniorenzentru	die von der Sa	aale Orla Servic	
Schleiz, XXX Ort, Datum		Unterschrift des	Bewohners bzw. s	seines Vertreters

Frau/Herr



Heimvertrag für das DRK Seniorenzentrum Schleiz | Haus 2

Anlage 17: Vollmacht zur Beauftragung eines Bestattungsinstitutes bei Nichterreichbarkeit der Angehörigen/Erben

XXX, XXX

Zuname, Vorname des Bewohners
Im Falle des Todes wird der dem Pflegeheim bekannte Erstkontakt (Betreuer, Bevollmächtigter, Angehöriger) informiert. Es obliegt ihm/ihnen, ein Bestattungsinstitut zu beauftragen und die Kosten zu übernehmen.
Für den Fall, dass der Erstkontakt und auch kein anderer ausdrücklich und schriftlich bekanntgegebener Kontakt
innerhalb einer Frist von 12 Stunden erreichbar ist
oder dieser nicht unverzüglich nach Kontaktaufnahme ein Bestattungsinstitut beauftragt, erteilt der Bewohner dem DRK Seniorenzentrum Schleiz Haus 2 die Vollmacht, folgendes Bestattungsinstitut zu informieren:
Name des Bestattungsinstitutes:
Adresse des Bestattungsinstitutes:
Wenn sich der Wunsch bzgl. des Bestattungsinstitutes nochmals ändert ist der Bewohner verpflichtet, diese Vollmacht erneut auszufüllen und in der Verwaltung abzugeben.
Wenn kein Bestattungsinstitut festgelegt ist, beauftragt der Bewohner den Heimträger, dass das zu dem Zeitpunkt mit der Beisetzung von Personen, bei denen die Übernahme von Bestattungskosten nach § 74 SGB XII greifen, beauftragte Bestattungsinstitut mit dieser Aufgabe auf Kosten der Erbmasse, wenn diese nicht auskömmlich ist, auf Kosten der Erben, zu betrauen ist.
Die Beauftragung erfolgt im Namen des/der/die hierzu Verpflichteten. Eine Kostenübernahme durch den Heimträger erfolgt nicht.
Schleiz, XXX Ort, Datum Unterschrift des Bewohners bzw. seines Vertreters